

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

arbeiten, wenn die Mutter einspringt. Infolge ihrer Berufstätigkeit vor der Heirat fehlen vielen jungen verheirateten Frauen die nötige Ausbildung und die erforderlichen Kenntnisse für die Aufgaben der Hausfrau. Sie sind dann froh, wenn sie auf den Rat und die Mithilfe der Mutter zurückgreifen können. Mutter und Tochter hatten sich vorher vielleicht auseinandergelebt. Die Tochter war ihre eigenen Wege gegangen, sie war der Mutter, die nicht alles billigte, was sie trieb, fremd geworden. Jetzt wird sie hilfsbedürftig, sie wird froh, in der Mutter einen Beistand zu finden, und die beiden schliessen sich wieder aneinander an.

Wenn die Tochter erst noch Mutter wird, so wachsen für die Grossmutter zum zweitenmal neue hausfrauliche Aufgaben heran. Sie werden von ihr auch in einem vorgerückten Alter mit Genugtuung übernommen. Vorher wurden diese Frauen oft von der bangen Sorge bedrückt, sie würden als Menschen überflüssig und unnütz. Diese Sorge wird jetzt beiseite gelegt. Welche innere Freude bereitet der Mutter schon ein telephonischer Anruf der Tochter, die ihr vom Unwohlsein eines Kindes berichtet und um Rat fragt, was zu tun sei. Oder wenn man ihre Meinung einholt, wie man sich in einem Fall von Missstimmigkeiten mit Freunden verhalten soll. Wie wird das Dasein einer Grossmutter bereichert, wenn die Tochter sie am Leben ihrer jungen Familie teilnehmen lässt. Es bildet sich eine neue Gemeinschaft zwischen Mutter, Tochter und Enkelkind. Diese Gemeinschaft beruht auf der gesunden Grundlage der Gegenseitigkeit. Menschliches Interesse, Bedürfnis und Genugtuung halten sich die Waage. Die Mutter kann der Tochter in gleicher Weise wertvoll und nützlich sein, wenn sie dieser bei der Betreuung der Kinder hilft, wie die Tochter der Mutter, die auf deren Hilfe im Falle der Krankheit und Gebrechlichkeit zählen kann.

A. L. V.

Briefkasten

M. R. in Zürich fragt: Die Schweizerische Stiftung für das Alter hat in jedem Kanton ein Kantonalkomitee. Warum macht Bern und Thurgau eine Ausnahme? In Bern gibt es zwei Vertreter Ihrer Stiftung: der «Verein für das Alter» und das Komitee Jura-Nord. Im Thurgau ist die Stiftung durch eine evangelisch-

reformierte und durch eine römisch-katholische Sektion vertreten. Es würde wahrscheinlich nicht wenige Ihrer Leser interessieren, warum in den beiden Kantonen diese Doppelspurigkeit besteht.

Antwort: Wir geben Ihnen sehr gerne Antwort auf Ihre Frage. Wir müssen dabei auf die Gründung unserer Stiftung zurückgehen. Die Stiftung wurde 1917 in Winterthur ins Leben gerufen. Ungefähr zur gleichen Zeit hatte der Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit der bernischen evangelisch-reformierten Landeskirche einen «Verein für das Alter» ins Leben gerufen, der in den protestantischen Teilen des Kantons Bern seine Tätigkeit entfaltete und dem auch die Gründung der «Gottesgnad-Anstalten» für die Aufnahme aller chronischkranken Patienten zu verdanken ist. Den Gründern der Stiftung lag es daran, alle Bestrebungen der Alterspflege und Altersfürsorge zusammenzufassen unter Wahrung des überparteilichen und überkonfessionellen Charakters der Stiftung. Sie suchte deshalb den Verein für das Alter des Kantons Bern zum Anschluss zu bewegen. Am 23. Oktober 1918 wurde in Olten eine Vereinbarung getroffen: Der bernische Verein erklärte seinen Anschluss an die Stiftung, allerdings unter Beibehaltung seiner eigenen juristischen Persönlichkeit. Es wurde damit eine Ausnahme gemacht. Die anderen Kantonalkomitees sind lediglich Organe der Stiftung; sie sind keine eigenen Rechtspersonen. Bald darauf riefen Vertreter des vorwiegend katholischen Amtsbezirkes des Berner Juras ein Komitee für Altersfürsorge und Alterspflege ins Leben, das seinerseits am 9. März 1920 als Komitee Jura-Nord seinen Anschluss an die Stiftung erklärte. Sowohl der bernische Verein für das Alter wie das Komitee Jura-Nord hatten sich der Stiftung angeschlossen, im vollen Vertrauen auf deren konfessionelle Neutralität. Beide Organe verfolgen den gleichen Zweck innerhalb der schweizerischen Stiftung. Die Doppelspurigkeit, die vielleicht dem Fernstehenden nicht ganz verständlich ist, erklärt sich ohne weiteres aus den geschilderten historischen Gegebenheiten. Irgendwelche Nachteile in bezug auf die Erfüllung der grossen Aufgaben der Stiftung sind nicht in Erscheinung getreten.

Dies gilt auch für die Verhältnisse im Kanton Thurgau. Dort ist die Armenpflege bis auf den heutigen Tag nach konfessionellen Grundsätzen geordnet. Ein Gesetzesentwurf zur Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Armenpflege wurde im

vergangenen Jahr in einer Volksabstimmung verworfen. Da nun die Kantonalkomitees der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Armenpflegebehörden angewiesen sind, so schien eine Anpassung der Vertreter unserer Stiftung im Kanton Thurgau an die dortigen besonderen Verhältnisse gegeben und zweckmässig.

Les différentes formes d'assistance aux vieillards

Fondation suisse «Pour la vieillesse», Assemblée des délégués du 20 octobre 1958 à Altdorf

Exposé de Mme G. Hadorn, avocat, Berne

Depuis l'introduction de l'assurance vieillesse et survivants, le public croit souvent trop facilement que nos vieillards, d'une façon générale, ont maintenant des conditions d'existence assurées, les mettant à l'abri de tout souci jusqu'à la fin de leur vie. En réalité, la situation des vieillards n'est pas toujours facile, exception faite des quelques rares privilégiés ayant suffisamment de ressources pour continuer à vivre dans leur propre foyer, servis par le personnel nécessaire, ou de ceux qui bénéficient de l'aide des membres de leur famille.

On constate tout d'abord que malgré les prestations de l'AVS les vieillards vivent dans des conditions précaires: le renchérissement croissant de la vie et le faible revenu des capitaux les atteignent de façon beaucoup plus sensible que la jeune génération en âge actif. La plupart de nos vieux sont obligés d'utiliser parcimonieusement leurs revenus s'ils veulent assurer leur existence sans aide extérieure.

En outre, les vieilles gens sont de plus en plus livrés à eux-mêmes. La structure de la famille s'est transformée radicalement au cours des dernières décennies. La coexistence des vieux parents avec leurs enfants et petits-enfants, telle qu'elle existait autrefois, est devenue exceptionnelle; elle ne subsiste plus guère que dans les campagnes. Les employés de maison et le personnel soignant sont devenus un luxe exorbitant.

Les difficultés de logement — exigüité des appartements et loyers élevés — aggravent encore cette situation, comme aussi le fait que les femmes, beaucoup plus qu'autrefois, ont une occu-